



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Regierungspräsidium Tübingen
Abteilung 5
Herrn Dr. Wolf Hammann
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen

Bearbeitung:
LNV-Arbeitskreise
LNV-Geschäftsstelle

Stuttgart, den 23.10.2007

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
t-vo-bgschwalb07

Telefon/E-Mail

0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

Geplantes Biosphärengebiet Schwäbische Alb
Anhörungsverfahren nach § 74 NatSchG BW zum Entwurf einer Verordnung,
Stand 31.07.2007

AZ 51-4/8881.72 Biosphärengeb. Schw. Alb, 20.08.2007

Sehr geehrter Herr Dr. Hammann,

der LNV dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Verordnung für das geplante Biosphärengebiet Schwäbische Alb (Stand 31.07.2007) eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese finden Sie angehängt.

Zur geplanten Ausdünnung des bestehenden Wegenetzes in den Kernzonen äußern wir uns in dieser Stellungnahme nicht. Sie erhalten evtl. eine separate Stellungnahme, sobald unsere Prüfungen eine Notwendigkeit hierzu aufzeigen.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Schwäbischer Albverein. Von der AG Die NaturFreunde und vom Schwarzwaldverein geht Ihnen eine separate Stellungnahme zu.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anke Trube
- Geschäftsführerin -

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastr. 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711 / 24 89 55 - 20
Telefax 0711 / 24 89 55 - 30
info@lnv-bw.de
www.lnv-bw.de

Bankverbindung,
BW Bank Stuttgart
Konto Nr. 2 039 990
BLZ 600501 01

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaeck
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6 oder U7

LNV-Stellungnahme

vom 23.10.2007

zum Verordnungsentwurf für das geplante Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Anhörungsverfahren nach § 74 NatSchG BW zum Entwurf einer Verordnung
(Stand 31.07.2007)

AZ 51-4/8881.72 Biosphärengeb. Schw. Alb vom 20.08.2007

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Schwäbischer Albverein..

§ 2 (2)

Der LNV begrüßt, dass Gemeinden wie Dettingen/Erms doch noch zum Biosphärengebiet mit Teilen ihrer Gemeindefläche beigetreten ist. Wir begrüßen ebenso, dass Gemeinden wie Lenningen und Owen mit gesamter Gemarkungsfläche beigetreten sind und bereit sind, die Vogelschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete als Pflegezone einzubringen.

Wir vermissen beispielsweise die Aufnahme des Bannwalds Schröcke auf Gemarkung Lenningen in die Kernzone. Der Bannwald ist erst seit ca. einem Jahr ausgewiesen und deshalb vielleicht übersehen worden.

zu § 3 (1)

Der LNV vermisst die Erwähnung der Naturschutzverbände. Es entsteht der Eindruck, das Biosphärengebiet wäre nur eine Sache der beteiligten Gemeinden und anderer staatlicher Stellen. Wir bitten daher, den Text noch abzuändern.

zu § 3 (3)

Für das Entstehen des Biosphärengebietes war die Auflassung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen Ursache. Der Truppenübungsplatz ist nicht nur deshalb das „Herzstück“ des Biosphärengebiets und sollte eine Erwähnung finden. Nach dem ersten Satz bitten wir daher um Ergänzung als sechsten Spiegelstrich:

- *das Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen mit seinen über weite Strecken unzerschnittenen Flächen, einer sehr hohen ökologischen*

Wertigkeit und der weitgehenden Verschonung von Lärm und Licht technischer Art;

In die Aufzählung der charakteristischen Lebensräume sollten noch aufgenommen werden:

- *Niederwälder* (sinnvollerweise bei Punkt 10)

zu § 4 (1)

Gemäß MAB-Kriterien muss hier nach unserer Auffassung klar gestellt werden, dass Kernzonen wie Naturschutzgebiete zu schützen sind. Ein gänzlich Weglassen der Schutzqualität, wie im Verordnungsentwurf vom 31.07.2007 vorgesehen, ist nicht mit den Kriterien für eine UNESCO-Anerkennung zu vereinbaren.

zu § 4 (2)

Wir bitten unter den Verboten das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, das Überfliegen unter 1000 m Flughöhe über Grund generell und den Gebrauch von Modellflugkörpern um und in den Kernzonen aufzunehmen.

Ferner vermischen wir jegliche Aussagen zum Verbot von Lärmimmissionen.

zu § 4 (3)

Mit Erlass bzw. Inkrafttreten dieser Biosphärengebietsverordnung sollte jegliche Nutzung in der Kernzone untersagt sein. Was das Betreten auf dafür ausgewiesenen Wegen anbelangt, reicht aus Sicht des LNV ein Verweis auf die separate, noch zu erlassene Wege-Verordnung.

Aus LNV-Sicht ist die Verknüpfung der Ausweisung von zugelassenen Wegen (oder anderen Nutzungen wie die forstliche, s.u.) in der Kernzone mit dem Termin der UNESCO-Anerkennung rechtlich nicht korrekt und zeitlich unbestimmt. Es handelt sich beim vorliegenden Ordnungsverfahren um die Errichtung eines Biosphärengebiets ausschließlich nach Landesrecht, so dass die notwendigen Regelungen auch abschließend nach Landesrecht festgelegt werden müssen. Sie können nicht an eine UNESCO-Anerkennung gekoppelt werden. Vielmehr wird die UNESCO ihre Entscheidung über eine Anerkennung davon abhängig machen, ob das Land eine klare Zonierung mit klaren Schutzzwecken nach landesrechtlichen Vorgaben erlassen hat.

Die generelle Freigabe aller bisher begangenen Wege in der Kernzone bis zur UNESCO-Anerkennung dient dem Schutzzweck Prozessschutz sicher nicht. Das Betreten der Kernzonen auf ausgewiesenen Wegen sollte daher möglichst umgehend geregelt werden – unabhängig von der UNESCO-Anerkennung!

zu § 4 (4)

Wie in Absatz 3 ist auch die forstliche Bewirtschaftung der Kernzonen weder nachvollziehbar noch rechtlich korrekt. Sie widerspricht vielmehr dem Schutzzweck, wie

er in § 4 Abs. 1 genannt wird. Zeitlich wäre die Kopplung des Beginns des vollständigen Prozessschutzes an die UNESCO-Anerkennung unbestimmt. Was passiert, wenn die UNESCO-Anerkennung nicht oder erst in 10 Jahren erteilt wird?

Wir bitten, Satz 1 daher zu streichen und zu ersetzen durch „*Mit Erlass der VO ist jegliche Nutzung in den Kernzonen untersagt.*“

Wir verweisen darauf, dass die ersten Gemeinden bereits Einschläge von Altholz getätigt haben und somit die geplanten Kernzonen massiv zu entwerten drohen.

zu § 4 (5)

Der LNV bittet, die folgenden Änderungen (unterstrichen) des derzeitigen Textes vorzunehmen.

„Zur Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, der Erhaltung der Natura-2000-Lebensräume und -Habitats sowie zur Vermeidung von erheblichen Wildschäden in der angrenzenden Landwirtschaft ist die Jagd auf Schalenwild [die Worte „Haarwild insbesondere“ bitte streichen] durch Drückjagden zulässig. Soweit hierfür Jagdeinrichtungen zwingend erforderlich sind, sind [zu streichen: können] sie in einfachster und landschaftsangepasster Ausführung zu errichten. Wildfütterungen (einschließlich Ablenkfütterungen) und Kirrungen sind nicht zulässig. Das Regierungspräsidium Tübingen kann die Jagd in den einzelnen Kernzonen durch Allgemeinverfügung regeln.“

Begründung: Die VO sieht vor, „die Jagd auf Haarwild insbesondere durch Drückjagd“ zu erlauben. Unter Haarwild sind jedoch auch Feldhase, Fuchs, alle Marderarten, usw. zu verstehen, die einer natürlichen Verjüngung des Waldes nicht im Wege stehen. Der LNV plädiert daher dafür, anstelle „Haarwild“ „Schalenwild“ (umfasst auch etwa vorkommendes Rot- oder Damwild!) zu benennen. Sollten Neozoen wie Waschbär, Marderhund oder Nutria einwandern, sollte diese in der Allgemeinverfügung geregelt werden.

Als Jagdarten sollen offenbar nicht nur zur Drückjagden, sondern auch die Ansitzjagd und Fallenjagd (? , siehe Begriff Haarwild) in unbegrenztem Umfang zugelassen werden. Der LNV sieht hier unnötiges Störungspotential, das aufgrund der geringen Fläche der Kernzonen nicht gerechtfertigt ist.

Wir weisen darauf hin, dass die Zulässigkeit von zwingend notwendigen Jagdeinrichtungen PKW-Verkehr nach sich ziehen dürfte, der in Kernzonen eines Biosphärengebiets nicht erwünscht ist, den Zielen der Kernzone widerspricht und mit den UNESCO-Kriterien nicht vereinbar ist.

Beim Verbot von Fütterungen und Kirrungen in der Kernzone fehlt die Nennung von Ablenkfütterungen, die laut LJagdG eine eigene Definition erfahren.

Der Landesjagdverband vertritt zur Jagd in den Kernzonen eine andere Position und trägt die LNV-Stellungnahme in diesem Punkt nicht mit. Die SDW trägt die Haltung des LNV zur Kirtung in der Kernzone nicht mit.

zu § 5 (1)

Es ist kein konkreter Schutzzweck aufgeführt, in Abs. 4 wird jedoch auf einen solchen verwiesen.

zu § 5 (2)

Der LNV betont nochmals, dass allein die Deklaration der Pflegezone per Biosphärengebiets-VO als „geschützt“ keinen Schutz darstellt. Dies gilt um so mehr, als nicht einmal die Angabe des Schutzqualitätsziels „geschützt wie *Naturschutzgebiete*“ vorgesehen ist. Weder Schutzziele noch Handlungsverbote werden definiert.

Dies alles und die Regelungen nach § 10 (3) sprechen für eine Schutzqualität lediglich wie Landschaftsschutzgebiete, was nicht den UNESCO-Kriterien entspricht und vom LNV daher abgelehnt wird.

zu § 5 (4)

Hier sollte ergänzt werden, dass hierzu insbesondere die biologische Bewirtschaftung des Ackerlands mit der Fruchtfolge der alten oder der verbesserten Dreifelderwirtschaft zählt.

§ 5 (5)

In Zeile 2 sollte das Wort „grundsätzlich“ durch „im Grundsatz“ ersetzt werden, denn es sind sehr wohl Situationen denkbar, in denen die Schutzzwecke dieser Verordnung für die Pflegezone der Errichtung von privilegierten Außenbereichsvorhaben entgegen stehen.

Wir bitten darum, in Flurbereinigungsverfahren die Abstimmung nur im Einvernehmen (Benehmen reicht nicht aus!) mit der oberen Naturschutzbehörde erfolgen zu lassen (untere reicht nicht aus). Eine Verordnung nach Naturschutzrecht wie diese Biosphärengebiets-VO steht aus LNV-Sicht deutlich über einem normalen Flurbereinigungsverfahren zu wirtschaftlichen Gewinnerzielungszwecken. Alles andere würde der geplanten Vorbildfunktion des Biosphärengebiets für eine nachhaltige Entwicklung widersprechen.

zu § 5 (6)

Wir vermissen auch für die Pflegezone einen Schutz vor Verlärmung, insbesondere durch das Überfliegen, was sich besonders auf dem ehemaligen Truppenübungs-

platz negativ auswirkt und ihn seiner Einzigartigkeit (Oase der Ruhe) beraubt. Ein Verbot des Lärmens bzw. der Verlärmung sollte aufgenommen werden. Den letzten Satz empfehlen wir zu ergänzen um „in der jeweils geltenden Fassung“.

zu § 6 Entwicklungszonen

Wir bitten, die „prosperierende wirtschaftliche Entwicklung“ durch „im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung“ zu ersetzen. Der Begriff „prosperierend“ ist zu eng und einseitig mit monetären Erfolgen verbunden, als dass er die gewünschte Entwicklung nach § 3 der Verordnung abbildet.

Im vorletzten Satz ist ein „anzustreben“ („ein Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich anzustreben“) viel zu schwach und entspricht weder den Gesetzesvorgaben¹ noch den Vorgaben aus Ziel 3.1.9 des Landesentwicklungsplans 2002². Wir bitten dringend um Änderung!!.

Die Zielsetzung der Förderung eines naturverträglichen Tourismus fehlt im Text, wir bitten daher um Ergänzung.

zu § 7 (1) und (2)

Es fehlen Zeitvorgaben für die Erstellung eines Rahmenplans und von Informations-einrichtungen.

zu § 8 Biosphärengebietsverwaltung

zu (2)

¹ z.B. BauGB: *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“.* (§1a Abs..2 BauGB)

²Ziel 3.1.9 des LEP 2002

Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. ...

„Die Ziele (Z) des Landesentwicklungsplans sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Sie lassen je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden.“ (S. 9, Präambel zum LEP 2002)

In diesem Paragraph sollte die Relevanz definiert werden, andernfalls bleibt unklar, was unter „relevanten Planungen“ zu verstehen ist. Aus unserer Sicht sind alle Bauvorhaben im bisherigen Außenbereich von Gemeinden solche „relevanten Planungen“.

zu § 9 Zusammenarbeit im Biosphärengebiet

Wir empfehlen, in Abs. 1 den Satz „Bis dahin finanziert das Land die Kosten.“ nach dem Wort Kosten enden zu lassen. Wie das Land die Mittel hierfür aufbringt, ist für die Verordnung nicht relevant.

Abs. 2 bitten wir zu ergänzen: „Hinsichtlich Wanderwegemarkierungen (einschließlich Wegweisern und evtl. notwendigen Pfosten) des Schwäbischen Albvereins und der Wanderwegeunterhaltung im Zustand des Zeitpunkts der Anerkennung des Gebiets durch die UNESCO ist ausschließlich der Schwäbische Albverein – Hauptverein, Hauptwegemeister – Ansprechpartner. Zur Durchführung der operativen Arbeiten sind entsprechende Vereinbarungen zu schließen.“

Begründung: Es ist unzweckmäßig, nach Ausweisung des Wegesystems sowohl in den Kernzonen (§ 4, Abs. 3) als auch im gesamten Biosphärengebiet Wege- und Beschilderungsänderungen im Einzelfall in größerem Kreis zu diskutieren. Hierfür sind weder andere Verbände noch Ortsgruppen oder Gaue des Vereins zuständig, dies ist ausschließlich Sache des Hauptvereins und des Hauptwegemeisters, der die operativen Aufgaben im Einzelfall delegieren wird. Für deren Durchführung sind entsprechende Vereinbarungen mit der Biosphärengebiets-, Forst- und Naturschutzverwaltung notwendig, um nicht für jede Erneuerung eines Wanderwegezeichens gesonderte Erlaubnisse einholen zu müssen.

zu § 10 Ausnahmen, Befreiungen, Erlaubnisse

zu (3)

Wir bitten nochmals, den „Erlaubnistatbestand“ ersatzlos zu streichen und nur Befreiungen mit ihrer Anhörungspflicht der anerkannten Naturschutzverbände zuzulassen. Andernfalls handelt es sich nicht um die Schutzqualität eines Naturschutzgebietes, sondern lediglich um die eines Landschaftsschutzgebietes.

zu (4)

Entsprechend oben Gesagtem kann der zweite Absatz ersatzlos entfallen. Die Zuständigkeit der unteren Behörden für die Pflegezone lehnen wir ab.

zu § 12 Flurneuordnungsverfahren

Es gibt aus unserer Sicht keinerlei Grund, laufende Flurbereinigungsverfahren von dieser Verordnung auszunehmen. Das Startteam kann umgehend in die Verfahren eingebunden werden. Wir bitten um ersatzlose Streichung des Paragraphen.

zu § 14 Ordnungswidrigkeiten

Wir bitten, zusätzlich aufzunehmen

3. gegen die gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nach § 5 Abs. 3 verstößt
4. gegen die Auflagen der in § 10 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Erlaubnisse verstößt.